



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

betreffend den Verkauf und die Lieferung von Mineralölprodukten durch Gebr. Hari AG, Landstr. 45, CH-3715 Adelboden (nachfolgend ‚Verkäufer‘ genannt)

### 1. Preis

Der Verkaufspreis versteht sich aufgrund der beim Vertragsabschluss für das gewählte Mineralölprodukt geltenden in- und ausländischen Warenpreise, Mineralöl-, Mehrwert- und LSV-Asteuersätze, Carburagebühren oder anderen öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art. Bei ausdrücklich vereinbarten Festpreisen gehen allfällig zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung erfolgte Änderungen oder Neuerhebungen von Steuersätzen, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu Lasten resp. bei Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Käufers. Mehrkosten für Qualitätsänderungen infolge Verschärfung der Umweltvorschriften oder Anpassung an neue Verbrennungstechniken sind vom Käufer zu tragen.

### 2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt während der vertraglich vereinbarten Auslieferungsperiode nach Wahl des Verkäufers. Verspätungen am Liefertag gründen in der Regel auf externen Faktoren, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, und deshalb für Wartezeiten auch nicht ersatzpflichtig gemacht werden kann. Lieferungen, die mehr als 50 m Zuleitung oder die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Hilfsperson durch den Lieferanten benötigen, werden nur in Ausnahmefällen und gegen Verrechnung der Mehrkosten ausgeführt. Kosten für die Befüllung von zusätzlichen, im Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses nicht bekannten Tankanlagen oder erschwerte Ablade können nachträglich in Rechnung gestellt werden. Beim Ablad muss der Lieferant aus gesetzlichen und sicherheitstechnischen Gründen freien Zugang zum Tank und zu den Messeinrichtungen haben. Die Zufahrt zur Abladestelle muss für mindestens 18 Tonnen-Lastwagen geeignet und gesetzlich erlaubt sein.

### 3. Tankzustand

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer, dass der technische Zustand der Tankanlage und die Messvorrichtung den geltenden Gewässerschutzvorschriften und kantonalen Vorschriften entsprechen. Er bestätigt insbesondere die Bereitstellung von Tankbüchern zur Erfassung der Lieferung oder die Anbringung von Tankvignetten vor der Lieferung oder andere vergleichbare und vom Gesetz geforderte Massnahmen. Sollte der Ablad auf Grund nicht erfüllter gesetzlicher Vorschriften unmöglich sein, hat der Käufer für die Logistikkosten aufzukommen. Schäden, die durch das Ueberlaufen von Brenn- und Treibstoffen infolge mangelhaften Zustands der Tankanlage entstehen, gehen zu Lasten des Tankbesitzers.

### 4. Minder- und Mehrmengen / Nachlieferungen

Sollte die effektiv ausgelieferte Menge pro Lieferung und Abladeort um mehr als 10 Prozent unter der Bestellmenge liegen, so ist der Verkäufer im Hinblick auf eine rationelle Auslastung der Transportkapazitäten gezwungen, den Preis der betreffenden Mengenkategorie anzuwenden. In diesen Fällen entspricht die Preisdifferenz den Kleinmengenzuschlägen auf der offiziellen Preisliste. Liegt die Liefermenge aus Verschulden des Verkäufers um mehr als 10 Prozent oder mindestens 500 Liter unter der Bestellmenge pro Ablad, so kann der Käufer innerhalb vierzehn Tagen Nachlieferung ohne zusätzliche Kosten verlangen. Bei Liefermengen, die die Bestellmenge überschreiten, insbesondere beim Auffüllkauf, ist der Verkäufer berechtigt, die Mehrmengen zum Tagespreis in Rechnung zu stellen, sofern die Preisentwicklung zwischen



Bestell- und Liefertag eine Wiederbeschaffung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verunmöglicht. Dabei wird eine entsprechende Mischpreiskalkulation angewendet.

#### **5. Liefer- und Annahmeverzug**

Ist die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferperiode nicht erfolgt, kann der Käufer erst nach Ablauf einer dem Verkäufer mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von mindestens fünf Werktagen vom betreffenden Teil des Vertrages zurücktreten. Gerät der Käufer durch Nichtabnahme der bestellten Lieferung nach der vereinbarten Lieferfrist in Annahmeverzug, kann der Verkäufer die bestellte Menge frühestens nach Ablauf von fünf Werktagen entweder bei sich einlagern und in Rechnung stellen, nachliefern oder annullieren. Die Lagergebühren, Administrations- und Zinskosten betragen pro 100 Liter und angefangenem Monat CHF 1.- für Brennstoffe, resp. CHF 1.30 für Treibstoffe und werden dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis belastet.

#### **6. Fakturierung/Zahlungskonditionen**

Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben laut Lieferschein, d. h. über das durch die amtlich geeichte Messvorrichtung festgestellte Volumen der Ware bei Tankwagenlieferungen, bzw. bei Abholungen ex Lager, umgerechnet auf 15° Celsius. Zahlungen des Käufers haben innert der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen.

#### **7. Zahlungsverzug**

**Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist können ohne weitere Mahnung Verzugszinsen berechnet werden.** Nach Nichtbezahlung trotz Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen des Verkäufers aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Bestehende Bestellungen hat der Verkäufer nicht zu erfüllen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, in irgendein Pfändungs- oder Konkursverfahren verwickelt ist oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eingetreten ist. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art 214 Abs. 3 OR). Diese ist berechtigt, jederzeit über den Kaufgegenstand zu verfügen; sie darf ihn auch zurücknehmen, wofür ihr der Käufer ungehindert Zutritt zu seiner Tankanlage zu gewähren hat.

#### **8. Reklamationen**

Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware bei dem Verkäufer schriftlich angebracht werden.

#### **9. Höhere Gewalt / Lieferungsbehinderung / Haftung**

Höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von ihrer Lieferungsverpflichtung, Leistung von Schadenersatz und Nachlieferung. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich: Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorakte, Kontingentierungen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Lieferungsbehinderung, jede Art von Betriebsstörungen, die Zerstörung und Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst. Sollten Lieferungsbehinderungen nur Teillieferungen gestatten, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, die einzelnen Zuteilungen an die Käufer anteilmässig oder nach behördlichen Vorschriften vorzunehmen.



**Gebr. Hari AG**

Adelboden

Brennstoffe | Diesel | Benzin | Brennholz | Holzpellets

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich in jedem Falle auf grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Hilfspersonen und ist begrenzt auf den maximalen Betrag von CHF 50'000. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, bestellte Ware vor dem Ablieferungstermin im Inland bereitzustellen.

#### **10. Zweckbestimmung der Ware**

Der Käufer ist gegenüber der Zollverwaltung sowie gegenüber dem Verkäufer verantwortlich, dass die gekaufte Ware nur gemäss den zollamtlichen Zweckbestimmungen verwendet wird. Heizöl wird zu einem begünstigten Satz besteuert und darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Widerhandlungen und zweckentfremdete Nutzung werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

#### **11. Rücktritt**

Beim Vorliegen wichtiger Gründe wie Hausverkauf haben der Käufer oder seine Erben das Recht, ganz oder teilweise aus der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten. Dabei wird eine allfällige Differenz zwischen Verkaufs- und Tagespreis im Zeitpunkt des Rücktritts geschuldet. Die Rücktrittsspesen für die Rückabwicklung des Vertrages betragen 3% der unerfüllten Vertragssumme, mindestens jedoch CHF 95.-.

#### **12. Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

#### **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Thun.

3715 Adelboden, 01.01.2020